

Schnellübersicht zu Erbschaftssteuern und Schenkungssteuern 2007 - 2010

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Januar 2007 und den zwischenzeitlichen Reformen des Gesetzgebers ergeben sich für die Besteuerung von Schenkungen und Erbschaften in der Zeit von 2007 bis 2010 sehr unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen, teilweise mit Wahlrechten für den Steuerschuldner. Auch künftig basiert die Besteuerung auf der altbewährten viergliedrigen Struktur der Steuergrundlagen für Schenkungen und Erbschaften bei Privatvermögen mit Modifikationen in den einzelnen Perioden wie folgt:

Schenkungs- Jahr des Erbfalls	anwendbare Schenkungssteuern	anwendbare Erbschaftssteuern
bis 2006	altes Recht	altes Recht
2007 / 2008	altes Recht	Wahlrecht altes Recht/oder neues Recht ab 2009
2009	neues Recht ab 2009	neues Recht ab 2009
ab 2010	zum Recht ab 2009 gelten ab 2010 reduzierte Tarife für Steuerklasse II	

Die Politik klärt noch Anwendbarkeit der reduzierten Tarife ab 2010 für das Jahr 2009.

1. Steuergrundlage: steuerrelevanter Wert des unentgeltlichen Erwerbs

Der steuerrelevante Wert des unentgeltlichen Erwerbs wird zunächst ermittelt nach den steuerlichen Bewertungsmethoden für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer.

1.1. Voller Wert als Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für steuerliche Zwecke bei unentgeltlichem Erwerb war und bleibt grundsätzlich der objektive Wert zum Stichtag. Angesetzt werden Kapitalforderungen und Schulden mit dem jeweiligen Nennwert, börsennotierte Papiere mit dem Kurswert etc. Bei sonstigem Vermögen gilt der durch Schätzung zu ermittelnde, aktuelle Marktwert.

1.2. Altes Recht bis 2008: Steuern auf Immobilien aus dem Ertragswert

Als besonders wichtiges staatspolitisches Ziel der Bundesrepublik Deutschland galt bisher die Schaffung von Wohnraum. Durch beachtliche Steuererleichterungen wurden Herstellung und Erhaltung von Immobilien gefördert. Die Schenkungs- und Erbschaftssteuer erfassten vor dem neuen Recht ab 2009 Immobilien nur mit ca. der Hälfte des Verkehrswertes. Der hierfür relevante Ertragswert berechnet sich nach folgender Formel:

Durchschnittliche Kaltmiete 12,5 Jahre ./. Alterswertminderung 0,5 % pro Jahr, maximal 25 % + 20 % Wertzuschlag für 1- und 2- Familienhäuser Mindestwert = 80 % des Bodenrichtwertes

1.3. Neues Recht ab 2009: Vollversteuerung nach Schätzwert auch bei Immobilien

Seit der Reform 2009 werden Schenkungen und Erbschaften mit Immobilien in voller Höhe besteuert mit dem objektiv zu ermittelnden Marktwert. Lediglich für reine Mietobjekte gilt ein Bewertungsabschlag von 10 %. Damit verdoppelt sich die Bemessungsgrundlage für unentgeltlichen Erwerb von Immobilienvermögen. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch für Erbschaften aus 2007 und 2008, soweit der Erbe Anwendung des neuen Rechts wählt.

2. Steuergrundlage: Persönliche Steuerklassen

Die persönliche Steuerklasse für den steuerpflichtigen Erwerb ergibt sich aus den Eingruppierungen nach verwandtschaftlicher Nähe:

I	Ehegatten, Kinder/Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge; Eltern und Voreltern bei Erbschaft
II	Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten; Eltern und Voreltern bei Schenkungen
III	alle sonstigen Erwerber

3. Steuergrundlage: Steuerpflichtiger unentgeltlicher Erwerb

Der steuerpflichtige unentgeltliche Erwerb ermittelt sich aus dem steuerrelevanten Wert des unentgeltlichen Erwerbs (siehe Ziff. 1) entsprechend der persönlichen Steuerklasse (siehe Ziff. 2) nach Abzug der Freibeträge des jeweils Bedachten wie folgt:

3.1. Veränderte persönliche Freibeträge

Ebenfalls abgestuft nach familiärer Nähe können nach altem Recht und Reformkonzept unterschiedliche Freibeträge in Anspruch genommen werden:

Personenkreis	bis 2008 Freibetrag	ab 2009 Freibetrag
Ehegatten	307.000 €	500.000 €
Kinder, Stiefkinder	205.000 €	400.000 €
Enkel	205.000 €	200.000 €
Sonstige der Steuerklasse I	51.200 €	100.000 €
Personen der Steuerklasse II	10.300 €	20.000 €
Personen der Steuerklasse III	5.200 €	20.000 €

Die massive Erhöhung der Steuern auf Immobilienvermögen soll für Ehepartner und Abkömmlinge teilweise abgefangen werden durch erhöhte Freibeträge. Oberhalb der geplanten Freibeträge wird sich die Steuerlast auf Immobilien beim Schenken und Vererben wegen der Progression der Steuersätze wohl mehr als verdoppeln.

3.2. Sachliche Freibeträge für Hausrat, Wäsche, Kleidung, PKW und sonstige bewegliche Gegenstände:

Steuerklasse	Bewegliches Vermögen	bis 2008	ab 2009
I	Hausrat	41.000 €	41.000 €
I	andere Gegenstände	12.000 €	12.000 €
II und III	Hausrat + Sonstiges	10.300 €	12.000 €

3.3. Unveränderter Ehegattenfreibetrag aus realem Zugewinn

Bisher und künftig bildet der Anspruch des geschiedenen bzw. überlebenden Ehegatten auf Zugewinnausgleich keinen erbschaftssteuerpflichtigen Erwerb. Die Art der Beteiligung des überlebenden Partners am Nachlass spielt hierbei keine Rolle. In solchen Fällen darf der Zugewinnausgleich für steuerliche Zwecke konkret ermittelt und dargelegt werden zur Inanspruchnahme des Freibetrages in Höhe des Ausgleichsanspruchs.

3.4. Unveränderte Versorgungsfreibeträge für Ehepartner und Kinder

Nach altem und neuem Recht bestehen Versorgungsfreibeträge für den überlebenden Ehepartner in Höhe von 256.000 € sowie für jedes Kind und Stiefkind bei einem Lebensalter des Kindes bis zu 5 Jahren in Höhe von 52.000 €, bei 5- 10 Jahren 41.000 €, bei 10 – 15 Jahren 30.700 €, bei 15 – 20 Jahren 20.500 € und bei 20 – 27 Jahren 10.300 €. Diese Freibeträge werden gekürzt um den Kapitalwert etwaiger erbschaftssteuerfreier Versorgungsbezüge.

3.5. Selbstgenutztes Immobilienerbe für Ehegatten und Kinder

Ein geerbtes Haus oder eine Wohnung sind für den überlebenden Ehegatten und für die Kinder frei von Erbschaftssteuern, sofern diese mindestens 10 Jahre lang vom Erben selbst als Hauptwohnsitz genutzt werden. Innerhalb der 10 Jahre darf weder Vermietung, noch Verkauf erfolgen. Die Steuerfreiheit bei Kindern besteht für Wohnfläche von maximal 200 qm.

4. Steuergrundlage: Tarifgestaltung

Für den steuerpflichtigen Erwerb gemäß obiger Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend der persönlichen Steuerklasse (siehe Ziff. 2) die nachfolgenden Steuersätze und Progressionen nach altem, bisherigem Recht und nach den Reformen 2009 und 2010:

bis Ende 2008 steuerpflichtiger Erwerb bis €	I	II	III	ab 2009 steuerpflichtiger Erwerb bis €	I	II	ab 2010 II	III
52.000	7	12	17	75.000	7	30	15	30
256.000	11	17	23	300.000	11	30	20	30
512.000	15	22	29	600.000	15	30	25	30
5.113.000	19	27	35	6.000.000	19	30	30	30
12.783.000	23	32	41	13.000.000	23	50	35	50
25.565.000	27	37	47	26.000.000	27	50	40	50
und darüber	30	40	50	und darüber	30	50	43	50

Die Übergänge zwischen Progressionssätzen sind zusätzlich abgemildert.

Anhand obiger Schnellübersicht kann bereits eine grobe Einschätzung der anfallenden Steuern vorgenommen werden. Wegen weiteren Details sollte ein Fachmann konsultiert werden.

Lahr im Mai 2010

Rüdiger Wingert, Rechtsanwalt